

An die Kunden
des Bahnstromnetzes

DB Energie GmbH
Netzdienste
I.EVN 1 (1)
Pfarrer-Perabo-Platz 2
60326 Frankfurt (Main)
www.dbenergie.de

Harald Wiebel
Tel.: 069-265 - 40476
Fax: 069-265 - 36735
vertraege-nb-16.7Hz@deutschebahn.com
Zeichen: Netzdienste HW

21.12.2016

KWKG-/EEG-Änderungsgesetz 2017 – Auswirkungen auf Schienenbahnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag und Bundesrat haben am 15. bzw. 16.12.2016 das „Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung“ (BT-Drucksachen 18/10209, 18/10352 und BR-Drucksache 767/16) beschlossen (i. F. „Änderungsgesetz“ genannt). Dieses nimmt Änderungen am Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2017), welches erst vor kurzem mit Gesetz vom 13.10.2016 geändert wurde, und am Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21.12.2015 (KWKG) vor. Das Gesetz soll jetzt sehr kurzfristig nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten zum 1.1.2017 in Kraft treten. Nachstehend möchten wir Sie über die für die Schienenbahnen relevanten Änderungen informieren.

1. EEG

Das EEG 2017 vom 13.10.2016 sah die Möglichkeit („kann“) einer Direktabwicklung der EEG-Umlage zwischen den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) und den Schienenbahnen (und stromkostenintensiven Unternehmen) vor, die über einen Begrenzungsbescheid des BAFA nach der Besonderen Ausgleichsregelung verfügen. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum o.g. Änderungsgesetz vom 19.10.2016 sollte diese Direktabwicklung „verpflichtend“ werden. Nach dem nun am 15./16.12.2016 verabschiedeten Änderungsgesetz sind die **Schienenbahnen von der Regelung des § 60a EEG 2017 nicht mehr erfasst**. Es bleibt damit für die Schienenbahnen bei der bisherigen Praxis der Abwicklung der EEG-Umlage über ihre Stromlieferanten.

Diese Änderung ist zu begrüßen. Eine Direktabwicklung der EEG-Umlage mit den vier ÜNB hätte für die im regelzonenübergreifenden Bahnstromnetz mit beweglichen Entnahmestellen (Triebfahrzeugen) tätigen Schienenbahnen bei der damit einhergehenden Pflicht zur Meldung der je ÜNB-Regelzone anfallenden Letztverbrauchsmengen zu Problemen geführt; schon die Bestimmung des bzw. der zuständigen ÜNB hätte Schwierigkeiten bereitet. Für die Beibehal-

...

tung der bisherigen und bewährten Praxis hatten sich verschiedene Unternehmen und Verbände der Eisenbahnwirtschaft, so auch die DB Energie, ausgesprochen.

2. KWKG

Auch beim KWKG bleibt es grundsätzlich bei der bisherigen Praxis der Abwicklung der KWKG-Umlage. Diese wird über die Netzentgelte, d. h. für das Bahnstromnetz über den Bahnstromnetzbetreiber DB Energie, gegenüber den Netznutzern abgerechnet.

War die Begrenzung der KWKG-Umlage im KWKG vom 21.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016, für die stromkostenintensiven Unternehmen und Schienenbahnen noch einheitlich in einem Paragraphen geregelt (§ 26 a.F.), so findet sich die Regelung für die Schienenbahnen nun in einem gesonderten Paragraphen (§ 27c). Für die stromkostenintensiven Unternehmen (§ 27) gibt es dabei auch inhaltlich einige Änderungen, **für die Schienenbahnen bleibt es aber beim alten Begrenzungsregime** mit den Letztverbrauchergruppen B und C (d. h. 0,04 ct/kWh bzw. 0,03 ct/kWh für den über den Selbstbehalt von 1 GWh je Abnahmestelle hinausgehenden Selbstverbrauch).

Eine für die praktische Abwicklung der KWKG-Umlage relevante **Sonderregelung** sieht **§ 27c Abs. 2** vor (diese befand sich schon im Regierungsentwurf vom 19.10.2016 und wurde nun nochmals modifiziert): Danach kann eine Schienenbahn, die Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb in den Netzen *mehrerer Netzbetreiber* hat, eine gesamthafte Erhebung der KWKG-Umlage für alle betroffenen Entnahmestellen durch die ÜNB - statt über eine Vielzahl von Verteilnetzbetreibern - verlangen. Diese Regelung führt für die betroffene Schienenbahn somit zu einer Vereinfachung der Erhebung der KWKG-Umlage. Hierzu muss die Schienenbahn eine Erklärung gegenüber den ÜNB bis zum 30. Juni eines Jahres abgeben und den betroffenen Verteilnetzbetreibern eine Abschrift übermitteln. Die Erhebung der KWKG-Umlage durch die ÜNB erfolgt sodann ab dem folgenden Kalenderjahr. Für Schienenbahnen, deren „Abnahmestelle“ (Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr) sich auf das 16,7 Hz-Bahnstromnetz der DB Energie beschränkt (was nach unserer Einschätzung der Regelfall sein dürfte), spielt diese Sonderregelung aber keine Rolle. Hier bleibt es bei der bisherigen Praxis der Erhebung der KWKG-Umlage durch den Bahnstromnetzbetreiber DB Energie.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

DB Energie GmbH

gez. Dr. Florian Baentsch

gez. Harald Wiebel